

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 4. 3. 2009

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 9. 2. 2009, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	264
Bek. 9. 2. 2009, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	264
Bek. 9. 2. 2009, Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerordnung	266
Bek. 9. 2. 2009, Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2009	268
Bek. 9. 2. 2009, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen	269
Bek. 9. 2. 2009, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009	271
Bek. 9. 2. 2009, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen	272
Bek. 9. 2. 2009, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009	275
Bek. 9. 2. 2009, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	275
Bek. 9. 2. 2009, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2009	278
Bek. 12. 2. 2009, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2009 und 2010	279
Bek. 12. 2. 2009, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2009 und 2010	279
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 11. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der Vorgründungsphase (Gründungscoaching Niedersachsen)	279
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 17. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hohenkörben, Landkreis Grafschaft Bentheim)	281
Bek. 18. 2. 2009, Änderung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten	281
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
Bek. 12. 11. 2008, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schulenberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld)	281
Bek. 27. 11. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Bethlehem und Gerhard Uhlhorn Hannover-Linden (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)	281
Bek. 27. 11. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Matthias und Messias Hannover-Buchholz (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)	282
Bek. 1. 12. 2008, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“ (Kirchenkreis Lüneburg)	282
Bek. 3. 12. 2008, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“ (Kirchenkreis Bremerhaven)	282
Bek. 3. 12. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Gerzen und Hohenbüchen (Kirchenkreis Alfeld)	283
Bek. 8. 12. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lukas, Luther, Margareten und Melanchthon Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)	283
Bek. 9. 12. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Büren und Mariensee sowie Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)	283
Bek. 9. 12. 2008, Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Athanasius, Nazareth und Paulus Hannover-Südstadt (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover)	284
Bek. 9. 12. 2008, Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gleidingen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	284
Landeswahlleiter	
Bek. 16. 2. 2009, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009	284
Bek. 16. 2. 2009, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	285
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 17. 2. 2009, Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 82 zwischen Rhüden und der Bundesautobahn 7 auf dem Gebiet des Landkreises Goslar	285
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	
VO 12. 2. 2009, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 89, Sielacht Wittmund	285
Bek. 17. 2. 2009, Festsetzung der Abmessungen des rechten Soestedeiches zwischen Mühlenwegbrücke und Brinkweg in Barßel	286
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 10. 2. 2009, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 des Rundfunkstaatsvertrages	287
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 18. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)	290
Bek. 18. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)	291
Bek. 18. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)	291
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 17. 2. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung [Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Haren (Ems)]	291
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	292
Stellenausschreibung	292

F. Kultusministerium**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung****Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54062/1 —**

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 1. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 264

Anlage

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev. —) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „ein Mindestbetrag und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Landeskirchensteuerbeschlüsse
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/1 —

In der **Anlage** werden die im Einvernehmen mit dem MF genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Landeskirchen gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), mit der Maßgabe bekannt gemacht, dass der Landeskirchensteuerbeschluss für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nur für das Haushaltsjahr 2009 gilt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 264

Anlage

**Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
vom 28. 11. 2008 für das Haushaltsjahr 2009/2010**

**Beschluss der Ev.-ref. Kirche vom 27. 11. 2008
für das Haushaltsjahr 2009/2010**

**Beschluss der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
vom 20. 11. 2008 für das Haushaltsjahr 2009/2010**

**Beschluss der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 15. 11. 2008 für das Haushaltsjahr 2009/2010**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2009 und 2010 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Ein- kommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen. Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt. Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 21. 11. 2008 für das Haushaltsjahr 2009

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2009 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheit-

lichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Ein- kommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen. Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 % der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerordnung

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/11 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerordnung vom 16. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 266

Anlage

Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen/Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der alt-katholischen Kirche, die im Lande Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Land Niedersachsen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
3. bei Austritt aus der alt-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Landeskirchensteuern

§ 2

(1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen Kirchensteuern erheben, und zwar als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).

(2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:

1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.

(3) Gehört ein Ehegatte der alt-katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des alt-katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Ordinariat mit dem Kirchen-

steuerbeschluss im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht wird.

(4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuern vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen. Das Besondere Kirchgeld kann durch die Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(5) Die Steuer und ihre Sätze werden durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen festgesetzt und durch das Bischöfliche Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland genehmigt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden. Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Ordinariat im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern

§ 3

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs kann die Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Pfarrgemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuer erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.

(2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

§ 4

(1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z. Z. mindestens 3,00 €, höchstens jedoch 60,00 €, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.

(2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagten:

1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
2. Sozialhilfeempfänger.

(3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen

1. andere Altersgrenzen festzusetzen,
2. den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

(1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz im Bereich des Landes Niedersachsen sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz

zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.

(3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten und außerdem im Gemeindebrief bekannt zu geben.

(3) Die Ortskirchensteuer wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

(1) Die Landeskirchensteuern werden von der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer obliegt ebenfalls der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden sind.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG, betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(4) Die Vollstreckung der Landeskirchensteuer und der Ortskirchensteuer obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuer wird von den Gemeinden, Landkreisen oder den Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren begetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuer von ihnen übernommen ist.

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.

(2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Pfarrgemeinde bzw. dem Kirchensteuerverband erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3. Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt, abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen ausgestellt ist.

(3) Bei Verheirateten wird Ortskirchgeld durch die Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen nur dann erhoben, wenn die Familie im Bereich der Gemeinde (Land Niedersachsen) wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ledige werden zum Ortskirchgeld herangezogen, sofern sie sich im Bereich der Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen während des Steuerjahres vorwiegend aufhalten.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kir-

chensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nach erhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag von der Pfarrgemeinde auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

§ 10

(1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

(2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet sowohl hinsichtlich der Landeskirchensteuer als auch hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Landeskirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrunde liegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landeskirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und auf die unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen evtl. gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Landeskirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gemäß § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll bei der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den Widerspruch betreffend sowohl die Landeskirchensteuer als auch die Ortskirchensteuer entscheidet der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuweichen, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Der Widerspruchsbescheid des Ordinariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist gegen die Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen zu richten.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen/Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen vom 11. November 2003 außer Kraft. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2009

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/11 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchensteuerbeschluss vom 6. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 268

Anlage

I.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 6. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

mensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006 Teil I S. 716 f). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007 Teil I S. 76 f.) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Diözese Hildesheim;

Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54062/2 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen vom 24. 11. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 269

Anlage

Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

- durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- bei Wegzug
 - aus dem Gebiet einer Diözese für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer,
 - aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuer, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
- bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Diözesankirchensteuern

§ 2

(1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Diözese Kirchensteuern erheben, und zwar als

- Steuer vom Einkommen
 - in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder
 - nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
- Steuer vom Vermögen
 - in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - nach Maßgabe des Vermögens,
- ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).

(2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen- (Lohn-)Steuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:

- Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer ist § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.

(3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Generalvikariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht wird.

(4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen. Das Besondere Kirchgeld kann durch das Bistum Hildesheim auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(5) Die Steuer und ihre Sätze werden durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist. Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Generalvikariat im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuer

§ 3

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuer erheben, und zwar als

- Ortskirchgeld,
- Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.

(2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

(3) Von der Möglichkeit, Ortskirchensteuer zu erheben, ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus der Diözesankirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen. Dies gilt nicht, wenn der Erhebung einer Ortskirchensteuer besondere Hinderungsgründe entgegen stehen.

§ 4

(1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z. Zt. mindestens 3,00 €, höchstens jedoch 60,00 €, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.

(2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagen:

1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
2. Sozialhilfeempfänger.

(3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen

- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,
- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

(1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz in der Diözese sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.

(3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so soll die Ortskirchensteuer in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekannt zu geben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer, hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde mehr als 6 000 beträgt.

(4) Die Ortskirchensteuer wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage

erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

(1) Die Diözesankirchensteuer wird vom Bischöflichen Generalvikariat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer obliegt den Kirchengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden sind.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG, betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer und der Ortskirchensteuer obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuer wird von den Gemeinden, Landkreisen oder den Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuer von ihnen übernommen ist.

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.

(2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3. Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt, abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Diözese ausgestellt ist.

(3) Für die Erhebung des Ortskirchgeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nach erhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Generalvikariat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

§ 10

(1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

(2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Diözesankirchensteuer der Diözesan-Kirchensteuerrat bzw. der Erlausschuss des Diözesan-Kirchensteuerrates, hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei

Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrundeliegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 (KiStRG) und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 (KiStRG) maßgebenden Beträge.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen evtl. gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflichen Generalvikariat. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gemäß § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchenvorstand. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll bei der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuwehren, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor. Der Widerspruchsbeschcheid des Generalvikariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöfliche Generalvikariat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
 - b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid
- Gegenstand der Klage ist.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen vom 18. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 1/2006 S. 3 ff., Nds. MBL Nr. 45/2005 S. 968) außer Kraft. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöfliche Generalvikariat.

Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/7 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchensteuerbeschluss vom 24. 11. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 271

Anlage

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006 Teil I S. 716 f.). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007 Teil I S. 76 f.) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Diözese Osnabrück; Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Niedersachsen

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54062/3 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen vom 1. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 272

Anlage

Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen

Für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- bei Wegzug
 - aus dem Gebiet einer Diözese für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer,
 - aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuer, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist.
- bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Diözesankirchensteuern

§ 2

(1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Diözese Kirchensteuern erheben, und zwar als

- Steuer vom Einkommen
 - in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder
 - nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
- Steuer vom Vermögen
 - in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - nach Maßgabe des Vermögens,
- gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (besonderes Kirchgeld).

(2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:

1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer ist § 51 a Abs. 2 und 2 a des EStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. Zu diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.

(3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Generalvikariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

(4) Das besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen. Das besondere Kirchgeld kann durch das Bistum Osnabrück auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(5) Die Steuern und ihre Sätze werden durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Osnabrück festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen, ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist. Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Generalvikariat im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern

§ 3

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfes kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuern erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.

(2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 4

(1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von zurzeit mindestens 3,00 Euro, höchstens jedoch 60,00 Euro, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.

(2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagten:

1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
2. Sozialhilfeempfänger.

(3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen

- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,

- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

(1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz in der Diözese sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuerermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuerermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.

(3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuern werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so sollen die Ortskirchensteuern in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztägig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekannt zu geben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde mehr als 6 000 beträgt.

(4) Die Ortskirchensteuern werden durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

(1) Die Diözesankirchensteuern werden vom Bischöflichen Generalvikariat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuern obliegt den Kirchengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen ist.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörde verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuern und der Ortskirchensteuern obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuern werden von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen nach den Vorschriften des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuern von ihnen übernommen ist.

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.

(2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3. Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Diözese ausgestellt ist.

(3) Für die Erhebung des Ortskirchgeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nach erhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Generalvikariat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Arbeitgeber vorgenommen ist.

§ 10

(1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

(2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Diözesankirchensteuern das Bischöfliche Generalvikariat, hinsichtlich der Ortskirchensteuern der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrunde liegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts getroffen wird und auf die unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlagen richten, sind unzulässig, wenn die

Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung des Verwaltungsaktes durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen, ggf. gegen Sicherheitsleistung, ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflichen Generalvikariat. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gemäß § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchenvorstand. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand. Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuweichen, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor. Der Widerspruchsbescheid des Generalvikariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöfliche Generalvikariat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
- b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Kirchensteuerordnung entsprechenden Kirchensteuervorschriften der Diözese Osnabrück außer Kraft, insbesondere die Kirchensteuerordnungen vom 19. September 2005 (Kirchliches Amtsblatt Band 55 Seite 316 ff. Artikel 298). Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöfliche Generalvikariat.

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009**

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/8 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchensteuerbeschluss vom 29. 11. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 275

Anlage

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Osnabrück hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006 Teil I S. 716 f.). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007 Teil I S. 76 f.) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Osnabrück erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster**

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54062/4 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Neufassung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen vom 1. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 275

Anlage**Kirchensteuerordnung
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht**§ 1**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht in diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist,
3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

B. Diözesankirchensteuern**§ 2**

(1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann das Bischöflich Münstersche Offizialat Kirchensteuern erheben, und zwar als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).

(2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:

1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer ist § 51 a Abs. 2 und 2 a des EStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.

(3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden. Das danach festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

(4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen. Das Besondere Kirchgeld kann durch den Oldenburgischen Teil der Diözese

Münster auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(5) Die Steuern und ihre Sätze werden durch das Bischöflich Münstersche Offizialat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates für den Offizialatsbezirk Oldenburg festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerbeschlüsse bedürfen, ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist. Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

C. Ortskirchensteuern**§ 3**

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfes kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuern erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
 2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 4

(1) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von zurzeit mindestens 3,00 €, höchstens jedoch 60,00 €, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.

(2) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagten:

1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
2. Sozialhilfeempfänger.

(3) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen

- a) andere Altersgrenzen festzusetzen,
- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

§ 5

(1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster sind. Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kirchenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.

(3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuern werden durch Beschluss des Kirchenausschusses jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so sollen die Ortskirchensteuern in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganzjährig zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekanntzugeben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer, hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden mehr als 6 000 beträgt.

(4) Die Ortskirchensteuern werden durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

D. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 7

(1) Die Diözesankirchensteuern werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuern obliegt den Kirchengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen ist.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuern und der Ortskirchensteuern obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuern werden von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren beigegeben, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuern von ihnen übernommen ist.

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.

(2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3. Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt, abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster ausgestellt ist.

(3) Für die Erhebung des Ortskirchgeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

§ 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der Unterschiedsbetrag nach erhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches vom Arbeitgeber vorgenommen ist.

§ 10

(1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.

(2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

§ 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

§ 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Bischöflich Münstersche Offizialat, hinsichtlich der Ortskirchensteuern der Kirchenausschuss. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrundeliegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 14

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts getroffen wird, und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

(2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Bei Zusendung des Verwaltungsaktes durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen, ggf. gegen Sicherheitsleistung, ausgesetzt werden.

§ 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflich Münsterschen Offizialat. Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchausschuss einzulegen. Wenn gem. § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchausschuss. Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

§ 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöflich Münstersche Offizialat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchausschuss. Beschließt der Kirchausschuss, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuhehlen, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöflich Münstersche Offizialat. Der Kirchausschuss legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflich Münsterschen Offizialat vor. Der Widerspruchsbescheid des Bischöflich Münsterschen Offizialates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

§ 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöflich Münstersche Offizialat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
- b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

§ 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchausschuss zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Kirchensteuerordnung entsprechenden Kirchensteuervorschriften des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) außer Kraft, insbesondere die Kirchensteuerordnung vom 16. November 2005 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2006 Nr. 1). Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöflich Münstersche Offizialat.

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2009**

Bek. d. MK v. 9. 2. 2009 — 24.1-54063/9 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom

1. 12. 2008 gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 278

Anlage

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006 Teil I S. 716 ff). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (Bundessteuerblatt 2007 Teil I S. 76 ff).
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererheben-

den Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2009 und 2010

Bek. d. MK v. 12. 2. 2009 — 24.1-54 063/5 —

Bezug: Bek. v. 30. 5. 2005 (Nds. MBL. S. 497)

Nach Genehmigung des Beschlusses vom 19. 11. 2008 über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2009 und 2010 im Einvernehmen mit dem MF wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2009 und 2010 fort.“

— Nds. MBL. Nr. 9/2009 S. 279

Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2009 und 2010

Bek. d. MK v. 12. 2. 2009 — 24.1-54 063/5 —

Bezug: Bek. v. 30. 5. 2005 (Nds. MBL. S. 497)

Nach Genehmigung des Beschlusses vom 19. 11. 2008 über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2009 und 2010 im Einvernehmen mit dem MF wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2009 und 2010 fort.“

— Nds. MBL. Nr. 9/2009 S. 279

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der Vorgründungsphase (Gründungscoaching Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 11. 2. 2009 — 15-32329 —

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase.

Mit dem Angebot der Förderung der begleitenden Gründungsberatung durch qualifizierte externe Beraterinnen und Berater will das Land Niedersachsen dazu beitragen, Existenzgründerinnen und Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Gleichzeitig wird eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Hierbei sollen der Existenzgründerin und dem Existenzgründer Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens gegeben und Unterstützung auf dem Weg in eine nachhaltige tragfähige Existenz angeboten werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 85/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 (ABl. EU Nr. L 25 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3) und
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder

freiberufliche Existenz durch freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater (im Folgenden gemeinsam: Berater).

2.2 Die begleitende Beratung konzentriert sich auf Fragen der individuellen Gründung im ganzheitlichen Kontext des Gründungsvorhabens oder der Übernahme eines Unternehmens. Maßgeblich sind hierbei Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit.

2.3 Nicht gefördert werden:

2.3.1 Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen

2.3.2 Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,

2.3.3 Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.3.4 Beratungen, die durch Angehörige (zum Haushalt gehörende Personen, Eltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehepartner) durchgeführt werden.

2.4 Das MW behält sich die Implementierung zusätzlicher den Gründungsprozess unterstützender Maßnahmen vor. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen, die zusätzliches Gründerpotenzial erschließen oder Gründungsvorhaben in der Vor- und unmittelbaren Nachgründungsphase unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die die Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit in Niedersachsen anstreben.

3.2 Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.

3.3 Nicht zuwendungsberechtigt ist, wer als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterin oder Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleisterin oder Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, als Steuerberaterin oder Steuerberater oder als vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer tätig werden will.

3.4 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden sowie die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit zu beachten. Dies beinhaltet z. B. die Einbindung von Aspekten, die den demografischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beratung muss durch einen bei der NBank akkreditierten Berater erfolgen. In der Beraterbörse können sich Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater listen lassen, deren Qualifikation in geeigneter Weise nachgewiesen ist.

4.2 Antragstellerin oder Antragsteller und Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung der Gründerin oder des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.

4.4 Um einen gleitenden Übergang in die Selbständigkeit zu unterstützen, kann die Beratung in Ausnahmefällen bis zu drei Monate nach Gründungsdatum weitergeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Beratungskosten. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Tätigkeit der Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher von dem Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 3 Tagewerke, jedoch höchstens 20 Tagewerke. Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies i. S. einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

5.4 Die Förderung beträgt

- bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „RWB“ und
- bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „Konvergenz“.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800,— EUR je Tagewerk nicht überschreiten.

Die Höhe der bewilligten Zuwendung aus ESF-Mitteln darf den Interventionssatz in Höhe von 75 v. H. (Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 50 v. H. (Zielgebiet „RWB“) der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Darin sind Auslagen und Reisekosten des Beraters bereits enthalten.

5.5 Bei Beratungen über Unternehmensübernahmen, Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen verringert sich der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers um einen Bonus in Höhe von 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Um den Bonus bei Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Anspruch nehmen zu können,

- darf die Abschlussprüfung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragseingang) oder
- die Antragstellerin oder der Antragsteller muss als Hochschulangehörige oder Hochschulangehöriger eine ausreichende wissenschaftliche Bindung zur Hochschule nachweisen (z. B. Assistententätigkeit). In diesem Fall muss die Unternehmensgründung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Hochschulabschluss erfolgen.

5.6 Die Förderung einer Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben. Bei gleichzeitiger Teilnahme an einer von Dritten geförderten Gründungsberatung ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kumulation mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist unzulässig.

Mittel Dritter (u. a. Träger der Grundsicherung) können zur Reduzierung der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers herangezogen werden. Die Höhe der Förderung der öffentlichen Zuwendungsgeber zusammen darf jedoch die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Fall einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des ESF verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche

Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug) abzufordern.

7.5 Als zahlenmäßiger Nachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 279

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hohenkörben, Landkreis Grafschaft Bentheim)

Bek. d. ML v. 17. 2. 2009 — 306.3-611 Hohenkörben —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Hohenkörben, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hohenkörben ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 281

Änderung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten

Bek. d. ML v. 18. 2. 2009 — 405-01566-29-1.2 —

Bezug: Bek. v. 7. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 563)

Der Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten hat am 8. 12. 2008 die nachfolgende vom ML am 17. 2. 2009 genehmigte Änderung der Satzung beschlossen:

„§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl ‚26‘ wird gestrichen.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 281

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schulenberg (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 12. 11. 2008

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg in Schulenberg im Oberharz in der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau (Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Petrus-Kapellengemeinde Schulenberg.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Altenau.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im
Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 281

Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden Bethlehem und Gerhard Uhlhorn Hannover-Linden (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 27. 11. 2008

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden und die Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Gerhard-Uhlhorn-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 281

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Matthias und Messias Hannover-Buchholz
(Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 27. 11. 2008**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Buchholz und die Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Buchholz (beide Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover und der Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Messias-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthias-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 282

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“
(Kirchenkreis Lüneburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 1. 12. 2008**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Ev.-luth. Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg, die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüneburg, die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Kirchgellersen und die Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Reppenstedt (alle Kirchenkreis Lüneburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 282

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Ev.-luth. Friedhofsverband
Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“
(Kirchenkreis Bremerhaven)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 3. 12. 2008**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Friedhöfen werden die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Bremerhaven, die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Bremerhaven, die Ev.-luth. Dionysius-Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven und die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Schiffdorf (alle Kirchenkreis Bremerhaven) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Friedhofsverband Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 282

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Gerzen und Hohenbüchen (Kirchenkreis Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 3. 12. 2008**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Gerzen in Alfeld (Leine) und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohenbüchen in Delligsen (beide Kirchenkreis Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der ev.-luth. Kirchengemeinden Gerzen und Hohenbüchen.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Warzen in Alfeld (Leine) bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 283

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Lukas, Luther, Margareten und Melanchthon
Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 8. 12. 2008**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde Voxtrup in Osnabrück und die Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück (alle Kirchenkreis Osnabrück) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Lukas-, der Luther-, der Margareten- und der Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück.

§ 2

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in Osnabrück wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Margareten-Kirchengemeinde in Osnabrück wird III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück wird IV. Pfarrstelle der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 283

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Büren und Mariensee sowie Aufhebung der
Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 9. 12. 2008**

Gemäß Artikel 28 und 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede in Neustadt am Rübenberge in der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Büren in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) und die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Büren, der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Mariensee und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Empede.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und des Kapellenvorstandes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 283

**Zusammenlegung der ev.-luth. Kirchengemeinden
Athanasius, Nazareth und Paulus Hannover-Südstadt
(Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 9. 12. 2008**

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Athanasius-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt, die Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt und die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt (alle Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Athanasius-, der Nazareth- und der Paulus-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Athanasius-Kirchengemeinde Hannover und die II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt. Diese Pfarrstelle wird I. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde Hannover werden II. und III. Pfarrstelle, die I. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Hannover wird IV. Pfarrstelle der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachwahl oder Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von 15 gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 284

**Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gleidingen
(Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 9. 12. 2008**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen wird aus dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Sprengel Hildesheim, ausgegliedert und in den Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe, Sprengel Hannover, eingegliedert.

§ 2

Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder scheiden aus dem Kirchenkreistag des Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt aus und treten in den Kirchenkreistag des Kirchenkreises Laatzen-Springe ein.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 284

Landeswahlleiter

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 2. 2009 — LWL 11431/2.7 —

Bezug: Bek. v. 17. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1017), geändert durch Bek. v. 6. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 55)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhält der Landkreis Soltau-Fallingbostal folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlwahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Soltau-Fallingbostal	Landrat Ostermann	Erste Kreisrätin Spöring	29683 Bad Fallingbostal Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-9 0212 c: F04500@Heidekreis.de“.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 284

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 2. 2009 — LWL 11401/2.2.8 —

Bezug: Bek. v. 26. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 920)

Nummer 36 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
„36 Rotenburg I — Soltau-Fallingbostel	Landrat Ostermann	Erste Kreisrätin Spöring	Landkreis Soltau-Fallingbostel Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbostel a: 05162 970-0 b: 05162 970-900212 c: F04500@Heidekreis.de“.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 285

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 82
zwischen Rhüden und der Bundesautobahn 7
auf dem Gebiet des Landkreises Goslar**

Vfg. d. NLSStBV v. 17. 2. 2009 — 31020-685 —

I.

Die auf dem Gebiet des Landkreises Goslar verlaufende Teilstrecke der Bundesstraße 82 (B 82) zwischen Rhüden und der Bundesautobahn 7 hat die Bedeutung einer Bundesstraße verloren und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt abgestuft:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Landesstraße 466 abgestuft:

die Teilstrecke der B 82 von km 0,000 bis km 0,650.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 285

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 89,
Sielacht Wittmund**

Vom 12. 2. 2009

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25.7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 89, Sielacht Wittmund, vom 18. 10. 1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

Die Endpunkte der nachstehenden Gewässer werden im Verzeichnis wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
			R = Rechtswert; H = Hochwert	
1	2	3	4	5
2	Alter Dykschloot	Wittmund	Bundesstraße 210 R 34 21 124; H 59 38 997	Dykschloot
33	Grünhofsleide	Kreisgrenze Wittmund/ Friesland	südöstlich Berdumer Grünhof R 34 22 758; H 59 44 120	Funnix-Berdumer Wasser
83	Seeburger Schloot	Wittmund	südlich „Up de Ring“ R 34 21 640; H 59 51 530	Panzergraben
95	Töpperschloot	Wittmund	Bundesstraße 210 R 34 13 905; H 59 37 181	Poggenkruger Leide.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im
Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 12. 2. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 285

Festsetzung der Abmessungen des rechten Soestedeiches zwischen Mühlenwegbrücke und Brinkweg in Barßel

Bek. d. NLWKN v. 17. 2. 2009
— VI 08-62210-167-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Die Deichstrecke beginnt bei km 2,350 an der Mühlenwegbrücke und verläuft in süd-östlicher Richtung am rechten Ufer der Soeste. Bei km 3,000 verlässt der Deich die ursprüngliche Trasse für eine Rückdeichung und schließt bei km 3,500 wieder an den vorhandenen Deich an. Die Deichstrecke endet bei km 3,575 am Brinkweg.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz der Bezirksregierung Weser-Ems von 1997.

2. Abmessungen des Deichkörpers

Deich- km*)	Rechtswert	Außen- böschung Neigung	Deichkrone		Binnen- böschung Neigung
	Hochwert		Höhe	Breite	
2,350	3416138,0	1 : 4	NN + 3,10 m	3,0 m	1 : 3
bis	5892746,0				
3,575	3417040,0				
	5892125,0				

*) Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz der Bezirksregierung Weser-Ems, 1997.

3. Abmessungen der Sicherungswerke

Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig.

Außenberme:

Breite vor dem Deichfuß: > 6,0 m

Höhe am Schnittpunkt Deichböschung: NN + 2,0 m.

Binnenberme:

Breite vor dem Deichfuß: > 6,0 m

Höhe am Schnittpunkt Deichböschung: NN + 2,50 m.

Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges: auf der Binnenberme

Breite: 3,0 m

Quergefälle: 3,0 v. H.

Deichentwässerungsgraben binnendeichs:

Sohlentiefe: ≥ 0,60 m

Sohlenbreite: 1,00 m

Böschungsnegung: ≥ 1:1,5.

4. Pläne

Die in Abschnitt A. beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1)
- dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2)
- dem Querschnitt km 2 + 350 bis 2 + 550 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 3)
- dem Querschnitt km 2 + 550 bis 3 + 575 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 4).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Cloppenburg und beim Leda-Jümme-Verband aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Berechnungen für die Erstellung eines Hochwasserschuttplans für das Leda-Jümme-Gebiet und Berechnungen für die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes waren die Ursache für die Überprüfung des Bemessungswasserstandes an der Soeste im hier betrachteten Abschnitt.

Diese Berechnungen sowie die Analyse in den „Untersuchungen zum HW 100 Barßel“, NLWKN Gewässerkundlicher Landesdienst 2008 sind Grundlage für die Festsetzung der Abmessungen des rechten Soestedeiches zwischen Mühlenwegbrücke und Brinkweg bei Barßel. Dabei wurde ein Bemessungswasserstand von NN + 2,60 m und ein Freibord von 0,50 m zugrunde gelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Leda-Jümme-Verband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 286

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 des Rundfunkstaatsvertrages

Bek. d. NLM v. 10. 2. 2009

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 4. 12. 2008 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 287

Anlage

Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag

Aufgrund § 53 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV —) vom 31. August 1991 in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. 12. 2007 hat die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) auf Empfehlung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) unter Einbeziehung der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) vom 11. 11. 2008 in ihrer Sitzung am 4. 12. 2008 und unter Beachtung der Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtete; Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflicht
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Feststellung der Anforderungen nach §§ 51 b; 52; 52 a bis d RStV
- § 8 Beschwerde
- § 9 Abstimmung mit anderen Institutionen
- § 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt
- § 11 Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

Dritter Abschnitt

Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

- § 12 Grundsatz
- § 13 Auswahlverfahren

Vierter Abschnitt

Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

- § 14 Zugang zu technischen Plattformen § 52 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV
- § 15 Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52 c Abs. 1 Nr. 3 RStV
- § 16 Bündelung und Vermarktung
- § 17 Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52 d RStV

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 18 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) über digitale Übertragungskapazitäten und digitale Datenströme.

(2) Unbeschadet § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht für

1. Plattformen in offenen Netzen, sofern diese nicht über eine marktbeherrschende Stellung in entsprechender Anwendung von § 19 GWB verfügen. Offene Netze sind diejenigen Übertragungskapazitäten innerhalb dieser Netze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass keine Vorauswahl durch einen Plattformanbieter erfolgt, so dass Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien ihre Angebote unmittelbar bereit stellen können;
2. die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes, das selbst ein Plattformangebot im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV darstellt;
3. Netze, deren Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis als gering einzustufen ist. Dies ist in der Regel bei drahtgebundenen Netzen mit durchschnittlich weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten und drahtlosen Netzen mit durchschnittlich weniger als 20 000 Nutzern anzunehmen. Dabei werden alle einem Betreiber zurechenbaren Netze zusammengefasst betrachtet.

§ 52 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Ein Plattformanbieter, dem nur ein Teil der zur Verfügung stehenden digitalen Gesamtkapazität überlassen ist, unterfällt nicht den Belegungsvorgaben nach § 52 b, wenn auf der übrigen Übertragungskapazität die Belegungsvorgaben eingehalten werden können.

(4) Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) überprüft regelmäßig gemäß § 53 Satz 2 RStV die Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung. Vor der Entscheidung hierüber sind die Beteiligten anzuhören.

(5) Die ZAK informiert über Name und Anschrift der Unternehmen, die jedenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Satzung fallen, auf der Internet-Seite der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anbieter einer Plattform ist, wer Rundfunk und vergleichbare Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet. Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet, das heißt nicht zumindest auch über die Zusammenstellung des Gesamtangebotes bestimmt.

(2) Benutzeroberflächen im Sinne von § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV sind voreingestellte Systeme und Dienste, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen. Unter erstem Zugriff im Sinne von § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV werden dabei alle Schritte des Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl gesehen. Insbesondere das Aufrufen von Zusatzinformationen oder -funktionen fällt nicht mehr hierunter.

(3) Zugangsdienste im Sinne dieser Satzung sind Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Benutzeroberflächen im Sinne von Absatz 2.

§ 3

Verpflichtete; Berechtigte

(1) Durch diese Satzung werden Plattformanbieter gemäß § 2 Abs. 1 sowie mit diesen verbundene Unternehmen verpflichtet, soweit sie über die Zusammenstellung eines Angebotes auf der Übertragungskapazität entscheiden, Zugangsdienste verwenden oder verbreiten oder gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte technische Vorgaben zu Zugangsdiensten machen. § 52 a Abs. 2 RStV findet entsprechende Anwendung. Verpflichteten sind Unternehmen zuzurechnen, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind und die ihnen in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen sind.

(2) Durch diese Satzung werden Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer berechtigt, die Zugangsdienste nachfragen, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, die als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbare Telemedien von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 2 betroffen sind oder die die Verbreitung über digitale Übertragungswege nachfragen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Verpflichtete müssen Berechtigten den Zugang zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten, dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). Diese Grundsätze gelten im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52 b Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 anbietet, und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

Zweiter Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

§ 5

Anzeige- und Offenlegungspflicht

(1) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen (§ 52 Abs. 3 RStV). Im Rahmen der Anzeige sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RStV insbesondere

1. die natürliche oder juristische Person des Plattformanbieters sowie der Wohnsitz oder Sitz zu benennen,
2. ein gesetzliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für die Person des Plattformanbieters bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorzulegen sowie

3. bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregistorauszug sowie der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RStV

1. eine Erklärung der Person des Plattformanbieters bzw. seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen, dass sie den Plattformbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte durchführt (§ 52 a RStV),
2. eine Belegungsliste (§ 52 b RStV),
3. Angaben über verwendete Zugangsdienste (§ 52 c RStV) sowie
4. eine Entgelt- und Tarifliste für die Verbreitung von Rundfunkangeboten (§ 52 d RStV) vorzulegen.

(2) Die Belegungsliste nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 52 b Abs. 4 Satz 2 RStV muss den Programmnamen, das Programmformat, die Adresse des Programmanbieters sowie die lizenzierende Institution bezeichnen. Soweit es bei der ZAK eine Liste der im Rahmen des § 51 b Abs. 2 Sätze 3 und 4 RStV zur Weiterverbreitung angezeigten Programme gibt, können andere Plattformbetreiber, die die gleichen Programme auf ihrer Plattform weiterverbreiten wollen, bei ihrer Anzeige auf diese Liste Bezug nehmen, ohne erneut die geforderten Angaben und Unterlagen vorlegen zu müssen. Bei Änderung der Belegungen gilt die Anzeigepflicht entsprechend.

(3) Die Anzeige eines Zugangsdienstes nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 52 c Abs. 2 Satz 1 RStV muss den Verpflichteten sowie die Art des Dienstes erkennen lassen. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird. Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(4) Veranstalter von Fernsehprogrammen, die nicht bereits in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Bei bundesweit verbreiteten Angeboten genügt die Anzeige bei einer Landesmedienanstalt. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen (§ 51 b Abs. 2 Satz 1 RStV). Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments in deutscher Übersetzung beinhalten. Sie muss Ausführungen über die für das Programm geltenden Jugendmedienschutzanforderungen enthalten und darüber Auskunft geben, ob das Programm inhaltlich unverändert verbreitet wird.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt sind die Anbieter von Plattformen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach § 51 b, § 52, § 52 a bis § 52 d RStV erforderlich sind (§ 52 e RStV).

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

1. alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 52 c Absatz 1 RStV erforderlich ist,
2. die geforderten Entgelte und Tarife, die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Daten, sowie soweit vorhanden Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
3. zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

§ 7

Feststellung der Anforderungen
nach §§ 51 b, § 52, § 52 a bis d RStV

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Anzeige nach § 5, einer Auskunft nach § 6, einer Information der Bundesnetzagentur oder einer Beschwerde nach § 8, ob die angezeigte Plattform, die angezeigte Plattformbelegung, der angezeigte Zugangsdienst oder die Entgelte und Tarife den Anforderungen nach § 51 b, § 52 und § 52 a bis § 52 d RStV und den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(2) Entspricht die angezeigte Plattform, die angezeigte Plattformbelegung, der angezeigte Zugangsdienst oder die Entgelte und Tarife diesen Anforderungen nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt zunächst dem Verpflichteten Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen dann immer noch nicht erfüllt, erlässt die zuständige Landesmedienanstalt die nach § 52 f i. V. m. § 38 Abs. 2 RStV erforderlichen Maßnahmen.

(3) Soweit Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme sowie Entgelte und Tarife betroffen sind, ergeht nur insoweit eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, als der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(4) Auf Antrag des jeweiligen Anbieters stellt die ZAK fest, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Angebot den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages sowie dieser Satzung unterfällt, beziehungsweise diese beachtet.

(5) Die zuständige Landesmedienanstalt veröffentlicht ihre jeweiligen Entscheidungen auf der Internet-Seite der ALM.

§ 8

Beschwerde

(1) Rundfunkveranstalter und Anbieter von vergleichbaren Telemedien können bei der zuständigen Landesmedienanstalt Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 51 b RStV (Weiterverbreitung), § 52 Absatz 2 und § 52 a RStV (Anforderungen an Plattformen), nach § 52 b RStV (Anforderungen an die Belegung von Plattformen), nach § 52 c RStV (Technische Zugangsfreiheit) sowie nach § 52 d RStV (Anforderungen an die Entgelte und Tarife) oder dieser Satzung. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Rundfunkveranstalter oder der Anbieter von vergleichbaren Telemedien darzulegen, dass er auf eine einvernehmliche Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat. Die Beschwerde ist nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes zu erheben.

(3) Ist Beschwerde eingelegt, erörtert die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit den Beteiligten. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

§ 9

Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) Über die Rechtmäßigkeit von Zugangsberechtigungssystemen (§ 52 c Absatz 1 S. 2 Nr. 1 RStV), Schnittstellen für Anwendungsprogramme (§ 52 c Absatz 1 S. 2 Nr. 2 RStV) und die Ausgestaltung von Entgelten (§ 52 d RStV) entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Bundesnetzagentur (§ 52 e Absatz 2 RStV). Entscheidungen des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Absatz 3; § 50 Absatz 4 und § 51 Absatz 3 TKG zur Zugangsoffenheit von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internet-Seite der ALM veröffentlicht sind.

§ 10

Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

Für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist die Landesmedienanstalt örtlich zuständig, bei der der entsprechende Antrag, die Beschwerde oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist (§ 36 Abs. 1 Satz 2 RStV). Bei Aufsichtsangelegenheiten ist die Landesmedienanstalt zuständig, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 3 RStV). Im Übrigen, insbesondere in Verfahren nach § 51 a RStV, bestimmen die Landesmedienanstalten die örtlich zuständige Anstalt.

§ 11

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 35 Abs. 2; § 36 Abs. 2 RStV i. V. m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK). Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) unverzüglich an die ZAK-Geschäftsstelle weiter. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife und übernimmt gegebenenfalls die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Anzeigen und Beschwerden können auch parallel bei der ZAK eingereicht werden.

(2) Die ZAK fasst in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einen Beschluss und teilt diesen samt der Begründung und Festsetzung einer Umsetzungsfrist der zuständigen Landesmedienanstalt mit (§ 35 Abs. 9 RStV).

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt fertigt den Beschluss innerhalb der von der ZAK bestimmten Frist aus.

Dritter Abschnitt

Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

§ 12

Grundsatz

(1) Für bundesweite Versorgungsbedarfe können drahtlose Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter zugewiesen werden (§ 51 a Abs. 1 RStV). Ein bundesweiter Versorgungsbedarf setzt die telekommunikationsrechtliche Anmeldung aller Länder bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (Bundesnetzagentur) und die Zuordnung entsprechender Übertragungskapazitäten durch die Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten (§ 51 Abs. 2 und 4 RStV) voraus.

(2) Das Zuweisungsverfahren wird von der ZAK geführt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV). Es wird durch eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die in den jeweiligen Verkündungsblättern und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht werden, eingeleitet. In der Ausschreibung wird auch die zuständige Landesmedienanstalt bestimmt. Die Ausschreibung ist spätestens 3 Monate nach der Zuordnung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er beurteilt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen der Anträge gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

(4) Die förmliche Zuweisung der Übertragungskapazitäten an den Zuweisungsempfänger erfolgt durch die zuständige Landesmedienanstalt. Diese ist an die Entscheidung der ZAK (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV) und der GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) gebunden. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Auswahlverfahren

(1) Kann nicht allen Anträgen von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien und Plattformbetreibern auf Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entsprochen werden oder soll die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon mehreren Antragstellern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin (§ 51 a Abs. 3 Satz 1 RStV). Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

(2) Im Falle einer Verständigung legt die ZAK diese ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass die Vielfalt der Meinungen und Angebote angemessen zum Ausdruck kommt (§ 51 a Abs. 3 Satz 2 RStV).

(3) Ist eine Verständigung innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht der mit der Ausschreibung geforderten Meinungs- und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität dem Antragsteller zu, der am ehesten die Kriterien des § 51 a Abs. 4 RStV erfüllt.

Vierter Abschnitt

Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

§ 14

Zugang zu technischen Plattformen
nach § 52 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV

(1) Für Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Systeme – CAS), gilt nach Maßgabe des § 4:

1. allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien ist die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen;
2. soweit auch eine Abrechnung gegenüber dem Endnutzer erfolgt, ist diesem vor Abschluss eines entgeltspflichtigen Vertrages eine Entgeltliste auszuhändigen;
3. über diese Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme ist getrennt Rechnung zu führen.

(2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

§ 15

Zugang zu Benutzeroberflächen
nach § 52 c Abs. 1 Nr. 3 RStV

(1) Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangebote einschließlich elektronischer Programmführer, deren chancengleiche und diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sowie die freie Programmwahl durch den Zuschauer sind in Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Alle verfügbaren Angebote sind anzuzeigen und hinsichtlich der Anzeige nach Maßgabe des § 4 gleich zu behandeln. Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.

(2) Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind jedenfalls dann gewährleistet, wenn

1. nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien angeboten werden,
2. der Nutzer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen und
3. eine angebotene Favoritenliste ohne Voreinstellungen angeboten wird.

(3) Wer Benutzeroberflächen verwendet oder verbreitet, hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.

(4) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Benutzeroberflächen so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.

(5) Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(6) Service-Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard genutzt werden.

(7) Die Landesmedienanstalten überprüfen über die ZAK die vorstehenden Anforderungen für Benutzeroberflächen regelmäßig. Die betroffenen Kreise sind hierbei einzubeziehen.

§ 16

Bündelung und Vermarktung

Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zurechenbare Programmbouquets vermarktet, sind entsprechende Angebote Dritter bei der Belegung nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV zu berücksichtigen. § 52 b Abs. 4 Satz 2 RStV gilt entsprechend. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK, ob der Betreiber einer Plattform in diesen Fällen verpflichtet werden kann, konkurrierende Angebote Dritter über seine Plattform zu verbreiten.

§ 17

Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen
nach § 52 d RStV

(1) Durch die Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs

Die ZAK veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des fünften Abschnitts des RStV und dieser Satzung. Die Berichte stellen die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Absatz 6 RStV a. F. in der Fassung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) Anbieter von Plattformen, die zum 1. September 2008 bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 RStV und § 5 spätestens zum 31. März 2009 vorlegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Peiner Träger GmbH, Peine)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2009
— G/08/041 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 24. 11. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung von Gebäuden und Anlagenfundamenten für das Medien- und Trafogebäude im Stahlwerk Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 290

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2009
— G/08/042 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 21. 11. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung einer Überdachung und die Errichtung von zwei Einschüttbunkern im Bereich Bunker-, Silo- und Förderanlagen des Stahlwerks Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 291

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2009
— G/08/043 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 24. 11. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung der Fundamente für die Ofenbühne und den neuen Elektroofen sowie des neuen Ofenleitstandes im Stahlwerks Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005

(BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 291

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung [Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Haren (Ems)]

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 2. 2009
— 3106-40211-7.21-22 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Heerweg 21, 49716 Meppen, mit der Entscheidung vom 16. 2. 2009 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Kraftfutterwerks in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann vom

5. bis einschließlich 18. 3. 2009

bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr
und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Stadt Haren (Ems),
Neuer Markt 1,
49733 Haren (Ems),
Bauamt, am Aushangkasten im Flur des 3. OG,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2009 S. 291

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Rothkötter Kraftfutterwerk GmbH, Meppen, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 6. 2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kraftfutterwerkes mit einer Kapazität von max. 1 440 t/Tag (als Vierteljahresdurchschnittswert) bzw. max. 500 000 t/Jahr erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49733 Haren/Ems
 Straße: Am Eurohafen 8
 Gemarkung: Emmeln
 Flur: 10
 Flurstück: 111, 112.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gem. § 75 der Nds. Bauordnung (NBauO), die Dampfkesselerlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Dampfkessel mit der Herstell-Nr.: 104951 sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 162 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.21, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz**

zum Beschluss des Ersten Senats vom 25. 11. 2008
 — 1 BvR 848/07 —

1. Durch die Einlegung einer Gegenvorstellung und die darauf ergehende gerichtliche Entscheidung wird die Monatsfrist zur Einlegung und Begründung der Verfassungsbeschwerde (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) nicht erneut in Lauf gesetzt.
2. Zur Verfassungsmäßigkeit des an Rechtsanwälte gerichteten Verbots der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) und der berufsprüflichen Ahndung von Verstößen gegen dieses Verbot.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 292

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 1. 2009
 — 2 BvC 4/04 —

Im Wahlprüfungsverfahren kann auch nach Ablauf einer Wahlperiode ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsgemäßheit von Wahlrechtsnormen und die Anwendung des geltenden Wahlrechts bestehen, soweit ein möglicher Wahlfehler über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 292

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 3. 2. 2009
 — 2 BvL 54/06 —

Lässt sich eine Finanzierungsverantwortung der mit einer Sonderabgabe belasteten Abgabepflichtigen praktisch ausschließlich mit Blick auf Zweck und Wirkung staatlicher Förderungsmaßnahmen zugunsten der belasteten Gruppe begründen, bestehen in Bezug auf die gruppennützige Verwendung erhöhte Anforderungen. Der durch die Abgabe zu finanzierende und die Abgabe rechtfertigende Gruppennutzen muss evident sein.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 292

Stellenausschreibung

Beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ist die Stelle

der Sekretärin oder des Sekretärs
der Abteilungsleitung 1

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Bezahlung richtet sich nach EntgeltGr. 6 TV-L.

Zum Aufgabenbereich gehören neben den Sekretariats Tätigkeiten für die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter) auch Schreibdienste sowie weitere Dienstleistungen für die Referate der Abteilung.

Gesucht wird eine versierte Bürokräft, die mit allen Sekretariatsarbeiten bestens vertraut ist. Gute Umgangsformen sowie Einfühlungsvermögen in die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern über Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter bis hin zu Politikerinnen und Politikern werden ebenso vorausgesetzt, wie ein ausgeprägtes Organisationstalent und ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie an Engagement.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über sehr gute Schreib- und PC-Kenntnisse im Bereich der gängigen Microsoft Office-Produkte verfügen.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) auf dem Dienstweg **bis zum 13. 3. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren erteilt Frau Tangemann, Tel. 0511 120-2063.

— Nds. MBL Nr. 9/2009 S. 292

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de